

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

| <b>Gremium</b>                  | <b>Datum</b> |
|---------------------------------|--------------|
| Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld) | 18.04.2016   |

**Beantwortung der Anfrage in der FDP/Piratenfraktion in der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 04.04.2016 betreffend Gebäude auf dem Grundstück neben dem Gebäude Ehrenfeldgürtel 79 AN/0558/2016**

### **Text der Anfrage:**

1. Liegt für das Grundstück neben dem Gebäude 79 ein Bauantrag vor und falls ja, welche Bebauung ist für das Grundstück geplant?
2. Welche Bebauung ist für das besagte Grundstück nach dem aktuell gültigen Bebauungsplan zulässig?
3. Gibt es im Stadtentwicklungsamt Überlegungen für das besagte Grundstück und ob die angrenzenden Grundstücke bebaut werden könnten?

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

#### Zu 1.)

Für das Grundstück Ehrenfeldgürtel 81 - 83 gab es 2015 einen Bauantrag für einen Imbisscontainer (platziert in einem ehemaligen Ladenlokal ohne Schaufenster), der jedoch zurückgewiesen wurde.

Ein Abbruchartrag liegt der Verwaltung nicht vor. Abbrüche bis 300 m<sup>3</sup> sind genehmigungsfrei.

#### Zu 2.)

Für den Bereich existiert nur ein sogenannter einfacher Bebauungsplan, der lediglich textliche Festsetzungen zum Ausschluss von Vergnügungsstätten beinhaltet. Die mögliche Bebauung des Grundstückes richtet sich dann nach dem § 34 BauGB.

#### Zu 3.)

Für den Bereich "Dreieck südlich Bahnhof Ehrenfeld" besteht ein Aufstellungsbeschluss von Juni 2012 auf der Grundlage eines vorliegenden städtebaulichen Konzeptes. Das Bebauungsplanverfahren ruht jedoch zurzeit, da aufgrund der hohen Verkehrslärmwerte von Bahn und der Straße eine planungsrechtliche Bebauungsplanfestsetzung für Wohnungsbau schwierig wird. Ob eine zukünftige Bebauung nach § 34 BauGB auf Grundlage des vorliegenden Konzeptes möglich ist, muss bei konkreten Bauvorhaben abgestimmt und geprüft werden.